

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 715

09. Januar 2008

**Habilitationsordnung der  
Fakultät für Philosophie,  
Pädagogik und Publizistik  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 9. Januar 2008



# Habilitationsordnung der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik der Ruhr-Universität Bochum

vom 9. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 16 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

## § 1

### Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers fest, das Fach Philosophie und das Fach Pädagogik in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung). Die mit dem Habilitationsverfahren angestrebte Feststellung der Lehrbefähigung (s. § 10) ist ihrerseits Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (s. § 12).

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer Habilitationsschrift oder aus mehreren (veröffentlichten oder unveröffentlichten) Schriften (kumulative schriftliche Habilitationsleistung, s. § 4 Abs. 2) und
2. einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium (s. § 9).

(3) Zwischen der Einreichung des Zulassungsantrages (s. § 3) und dem nach § 9 erforderlichen Kolloquium sollen nicht mehr als zwölf Monate liegen.

(4) Beantragt die/der Habilitierte die Erteilung der Lehrbefugnis (s. § 12), wird das betreffende Verfahren formell durch die Antrittsvorlesung (s. § 13) abgeschlossen.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit voraus, die durch die Qualität der

Promotion in Philosophie und Pädagogik (in der Regel „magna cum laude“ oder besser) nachgewiesen wird.

(2) Mit einer in der Bundesrepublik Deutschland vollzogenen Promotion gleichwertige ausländische akademische Qualifikationen können vom Fakultätsrat auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Promotion weiterhin wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet und Forschungsergebnisse publiziert hat;
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 4.

## § 3

### Zulassungsantrag

Die Bewerberin/der Bewerber hat der Dekanin/dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren persönlich einzureichen, der das Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, bezeichnen muss.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen und staatlichen Prüfungen (beglaubigte Kopien);
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);
4. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate); bei Mitgliedern des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes entfällt diese Auflage;
5. ein Exemplar der Dissertation;
6. Liste der Publikationen und nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Diese sind der Bewerberin/dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben;
7. ein Verzeichnis von durchgeführten Lehrveranstaltungen;
8. die Habilitationsschrift, aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, gebunden oder geheftet, in sechs Exemplaren; die Zahl der einzureichenden Exemplare gilt auch für die in § 4 Abs. 2 genannte Möglichkeit der kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung;
9. drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission; diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule die Habilitation versucht hat;
11. eine Erklärung, dass der Bewerberin/dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind.
12. die Angabe einer Mentorin/eines Mentors, die/der stimmberechtigtes Mitglied der Habilitationskommission nach § 6 sein muss.

## § 4

### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftliche wertvolle Erkenntnisse enthalten und ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Der Fakultätsrat kann unter Angabe von sachlichen Gründen eine schriftliche Habilitationsleistung zurückweisen, wenn sie auf einem Gebiet liegt, für das in der Fakultät die Voraussetzungen einer kompetenten Beurteilung nicht gegeben sind. Die Habilitationsschrift soll noch nicht veröffentlicht und in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Der Fakultätsrat kann von bereits vorliegenden Veröffentlichungen und ungedruckten Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers eine

oder mehrere als schriftliche Habilitationsleistung zulassen. Sie müssen den Anforderungen von Absatz 1, Satz 1 genügen.

(3) Sofern Mitautorinnen/Mitautoren an wesentlichen Teilen der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Absatz 2 beteiligt sind, hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen persönlichen Anteil an den Arbeiten darzulegen.

## § 5

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet die Dekanin/der Dekan oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission über die Bewerberin/den Bewerber und ihre/seine Arbeit.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gem. § 2, § 3 und § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt sind,
- b) die Bewerberin/der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
- c) bereits mehr als ein Habilitationsversuch der Bewerberin/des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Der Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Rektorat unverzüglich mitgeteilt sowie in der Dekanekonferenz bzw. per Rundschreiben an die Dekaninnen/Dekane bekanntgegeben.

## § 6

### Habilitationskommission

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät. Sie besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik tätigen Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Privatdozentinnen/Private dozenten und allen Mitgliedern des Fakultätsrates, letzteren mit beratender Stimme. Vorsitzende/Vorsitzender ist die Dekanin/der Dekan oder in ihrer/seiner Vertretung die Prodekanin / der Prodekan. Stimmberechtigt sind, soweit es sich um Qualifikationsentscheidungen handelt, die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie je eine Professorin/einen Professor oder je eine Privatdozentin/einen Privatdozenten als Vertreterin/Vertreter benennen. Diese nehmen dann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil, wenn sie kein Gutachten erstellt haben. Bei Vorlage eines Gutachtens erhalten die Interessenvertreterinnen/-vertreter anderer Fakultäten Stimmrecht.

## § 7

### Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist der Bewerberin/dem Bewerber jederzeit möglich. Solange keine Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorliegen, gilt das durch Rücktritt abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

## § 8

### Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Gutachterkommission mit mindestens drei Vertreterinnen/Vertretern des Faches ein, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, als Gutachterinnen/Gutachter, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen. Vertreterinnen/Vertreter der anderen Fächer der Fakultät sind an der Begutachtung zu beteiligen. Es können bis zu zwei Gutachten von auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern eingeholt werden.

(2) Die Gutachten sollen zu den in § 4 Abs. 1 genannten Anforderungen Stellung nehmen und die Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Dabei können auch deren/dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung bzw. Rückgabe zur Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen und eingehend begründen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorliegen. Überschreitet eine Gutachterin/ein Gutachter diese Frist, so kann der Fakultätsrat an ihrer/seiner Stelle eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies von der Dekanin/dem Dekan allen Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntgabe beginnt eine Auslegungszeit von drei Wochen, die in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Während dieser Zeit können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann eine schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgeben, die spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Dekanin/beim Dekan einzureichen ist.

(5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließt die Habilitationskommission aufgrund des gesamten Materials und eines abschließenden Berichtes der Mentorin/des Mentors der Habilitandin/des Habilitanden über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 4 sinngemäß Anwendung.

(7) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 5 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.

(8) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben schriftlichen Habilitationsleistung ist nicht zulässig.

## § 9

### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von der Bewerberin/vom Bewerber angegebenen Themen aus dem

Bereich des Faches, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Der Bewerberin/dem Bewerber ist zwei Wochen vor dem Vortrag von der Dekanin/vom Dekan Ort, Zeit und Thema des Vortrages mitzuteilen.

(2) Der Vortrag soll in der Regel 30 Minuten dauern.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium mit den Anwesenden nach § 6, Abs. 1 und 2 an, das in der Regel 30 bis 45 Minuten dauern soll. Das Kolloquium wird von der Dekanin/vom Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des Vortrages soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

## § 10

### Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Professorinnen/Professoren und Habilitierten erforderlich. Die Abstimmung ist offen, Stimmenthaltung nicht zulässig.

(2) Der Beschluss wird der Bewerberin/dem Bewerber durch die Dekanin/den Dekan oder seine Stellvertretung vor der Habilitationskommission bekanntgegeben und von der Dekanin/vom Dekan schriftlich bestätigt.

(3) Ergibt die Abstimmung nach § 10 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung des Vortrages und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Die Bewerberin/der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen. Die Wiederholung wird gem. Absatz 1 bis 3 durchgeführt.

Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin/der Bewerber oder eine von ihr/ihm Beauftragte bzw. ein von ihr/ihm Beauftragter das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens erhält die/der Habilitierte eine entsprechende Bescheinigung. Die Urkunde über die Lehrbefähigung wird im Rahmen der Antrittsvorlesung durch die Dekanin/den Dekan überreicht.

(6) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien der/des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 10 Abs. 1,
6. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(7) Die Dekanin/der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin/dem Rektor mit.

## § 11

### Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen. Der Fakultät sind drei Exemplare der veröffentlichten Habilitationsschrift einzureichen, und

zwar in der Regel innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Lehrbefähigung.

## § 12

### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Die/der Habilitierte kann die Befugnis beantragen, an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Über diesen Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung der/des Habilitierten zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin/der Dekan erteilt in einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates im Auftrag der Rektorin/des Rektors der Ruhr-Universität Bochum die Lehrbefugnis. Danach darf die/der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" führen. Die Dekanin/der Dekan teilt dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 13 überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der/des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wurde,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1,
5. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

## § 13

### Antrittsvorlesung

(1) Nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus seinem Fach zu halten.

(2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin/vom Dekan im Einvernehmen mit der/dem Habilitierten festgelegt und durch Anschnag bekanntgegeben.

(4) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin/der Dekan alle Professorinnen/Professoren, habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrats und die Interessenvertreterinnen/-vertreter schriftlich ein.

## § 14

### Umhabilitation

(1) Ist eine Bewerberin/ein Bewerber bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem der Fächer Philosophie oder Pädagogik als Privatdozentin/Privatdozent zugelassen, so kann sie/er an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
3. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben (Publikationen sind der Bewerberin/dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben),
4. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß. Der Fakultätsrat entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, so wird das Verfahren mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluss daran überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Umhabilitierten eine Urkunde gem. § 12 Abs. 3.

#### **§ 15**

##### **Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten**

- (1) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer/seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Die Privatdozentin/der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.
- (3) Die Privatdozentin/der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.
- (4) Für die Unterbrechung der Lehrtätigkeit von mehr als einem Semester hat die Privatdozentin/der Privatdozent um Urlaub nach-zusuchen.
- (5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

#### **§ 16**

##### **Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 17**

##### **Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
  - a) durch Umhabilitation,
  - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  - c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
  - d) mit dem Erlöschen oder mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
  - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
  - b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, der auch den Widerruf ausspricht. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität

Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.

(3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik vom 31.1.2007.

Bochum, den 9. Januar 2008

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler